

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 3. Dezember 2021, Zahl: 3/A - KAB/1/2021, mit der Kanalisationsbeiträge ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitragsverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998, K-VStR 1998, LGBl.Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 80/2020, sowie §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, K-GKG, LGBl.Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Schaffung der Möglichkeit eines Anschlusses an die öffentlichen Kanalisationsanlagen im Gebiet der Stadt Villach werden Kanalisationsbeiträge und Ergänzungsbeiträge ausgeschrieben.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Kanalanschlussbeitrages sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Fläche verpflichtet.
- (2) Die Grundeigentümer haften - sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind - für den Kanalanschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3

Höhe der Anschlussbeiträge

Der Beitragssatz wird pro Bewertungseinheit mit € 2.543,55 inkl. 10% USt. (d.s. € 2.312,32 exkl. USt.), festgesetzt.

§ 4

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 29. April 2016, Zahl: 3/A – KAB/1/2016, mit der Kanalisationsbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Albel